

WBE.2025.46 / MW / jb

(2024-001498)

Art. 41

Urteil vom 22. April 2026

Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Lang
Verwaltungsrichterin Schöb
Gerichtsschreiber Wildi

Beschwerde-
führer **A.**_____

gegen

Beschwerde-
gegnerin **B.**_____,
vertreten durch Dr. iur. Mischa Morgenbesser, Rechtsanwalt,
Mühlebachstrasse 32, Postfach 769, 8024 Zürich

und

Vorinstanzen **Gemeinderat Q.**_____

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung

Entscheid des Regierungsrats vom 4. Dezember 2024

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

Am 24. Mai 2022 reichte die B._____ beim Gemeinderat Q._____ ein Baugesuch ein für den Neubau einer Mobilfunkanlage auf der Parzelle Nr. aaa. Am 7. September 2022 erteilte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Baubewilligungen, unter Auflagen die kantonale Zustimmung. Das Baugesuch wurde drei Mal öffentlich aufgelegt. Gegen das Baugesuch wurden diverse Einwendungen, u.a. von A._____, erhoben. Mit Protokollauszug vom 27. November 2023 wies der Gemeinderat die Einwendungen ab, soweit er auf diese eintrat, und erteilte die Baubewilligung, unter Auflagen und Bedingungen.

B.

Auf Beschwerde von A._____ hin fällte der Regierungsrat am 4. Dezember 2024 folgenden Entscheid:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.– sowie der Kanzleigeühr und den Auslagen von Fr. 551.–, insgesamt Fr. 2'551.–, werden dem Beschwerdeführer A._____ auferlegt. Abzüglich des bereits geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– hat er noch Fr. 551.– zu bezahlen.

3.

Der Beschwerdeführer A._____ wird verpflichtet, der B._____ eine Parteientschädigung von Fr. 2'573.20 zu leisten.

C.

1.

Gegen den am 18. Dezember 2024 zugestellten Entscheid des Regierungsrats erhob A._____ am 1. Februar 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

1.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-001498 vom 04. Dezember 2024 sei aufzuheben und es sei dem Baugesuch der Beschwerdegegnerin der Bauabschlag zu erteilen.

2.

Eventualiter sei der Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-001498 vom 04. Dezember 2024 aufzuheben und die Sache sei zur Vervollständigung der Baugesuchsunterlagen und zur erneuten Publikation des Gesuchs an den Gemeinderat zurückzuweisen.

3.

Subeventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von CHF 100'000.- zu bezahlen. Weiter sei die Baubewilligung mit der folgenden Auflage zu ergänzen:

Mit dem Neubau der Mobilfunkanlage darf erst dann begonnen werden, wenn eine Lösung für den Beschwerdeführer und weitere elektrosensible Personen im betroffenen Gebiet gefunden und umgesetzt wurden (z.B. Umsiedlung in ein Schutzgebiet für Elektrosensible).

4.

Alles- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

5.

Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Verfahrens- und Beweisanträge:

1.

Es seien die in der Sachverhaltsdarstellung erwähnten Blutdruckmessungen und Elektrosmogmessungen unter gerichtsmedizinischer Aufsicht zu wiederholen, falls meine laufend zu diesem Thema eingereichten Studienunterlagen den Anforderungen (noch) nicht genügen.

2.

Das Beschwerdeverfahren sei zu sistieren, bis die ersten Forschungsergebnisse der Studie MedNIS im Jahre 2026 vorliegen.

Darüber hinaus stellte der Beschwerdeführer mit separater Eingabe ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

2.

Am 20. Februar 2025 reichte der Beschwerdeführer eine Ergänzung zu seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein.

3.

Der Gemeinderat Q._____ und die B._____ beantragten in den Beschwerdeantworten vom 3. bzw. 5. März 2025 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

4.

Mit Eingabe vom 6. März 2025 reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen ein.

5.

Mit Beschwerdeantwort vom 6. März 2025 stellte der Rechtsdienst des Regierungsrats namens des Regierungsrats folgende Rechtsbegehren:

1.

1.1

Der Sistierungsantrag sei abzuweisen.

1.2

Die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen, soweit einzutreten ist.

6.

Am 14. März 2025 reichte der Beschwerdeführer eine Blutdruck- und Elektromogmessung ein.

7.

Mit Verfügung vom 25. April 2025 bzw. 26. Mai 2025 bewilligte der instruierende Verwaltungsrichter dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bezüglich der Verfahrenskosten. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wurde abgewiesen.

8.

Am 17. Mai 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe mit Blutdruck- und Elektromogmesswerten ein. Am 2. Juni 2025 folgte die Replik (mit weiteren Messwerten) und am 18. Juni 2025 eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers.

9.

Mit Duplik vom 20. Juni 2025 hielt die Beschwerdegegnerin an ihren bisherigen Anträgen fest.

10.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 wies der instruierende Verwaltungsrichter den Beschwerdeführer (unter Bezugnahme zu dessen Eingabe vom 18. Juni 2025) darauf hin, dass das Einreichen weiterer Blutdruckmessungen nicht notwendig erscheine, da der Beschwerdeführer das Verwaltungsgericht bezüglich seiner elektromagnetischen Hypersensibilität bereits dokumentiert habe.

11.

Am 8. November 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein (inkl. Beilage mit einigen vorläufigen Analysen des MedNIS [= Schweizerisches medizinisches Beratungsnetz für nichtionisierende Strahlung]).

12.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 22. April 2026 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Der angefochtene Entscheid des Regierungsrats ist verwaltungsintern letztinstanzlich (vgl. § 61 Abs. 2 und 3 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 [BauV; SAR 713.121]). Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit zuständig.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer beantragt die Sistierung des Verfahrens, bis die ersten Forschungsergebnisse der Studie MedNIS vorliegen (Verfahrensantrag, Ziffer 2).

2.2.

Wird von einem Verfahrensbeteiligten ein Sistierungsgesuch gestellt, so hat die Behörde, bei der das Verfahren hängig ist, darüber zu befinden, in der Regel in Form einer Zwischenverfügung oder eines Zwischenentscheids, gegebenenfalls auch – wie vorliegend – gleichzeitig mit dem Endentscheid (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1999, S. 144, Erw. 2b). Für eine Sistierung können v.a. verfahrensökonomische Gründe sprechen; sie kann sich namentlich aufdrängen, wenn der Entscheid vom Ergebnis eines anderen hängigen Verfahrens abhängt. Gegen eine Sistierung lässt sich regelmässig die damit verbundene Verlängerung der Verfahrensdauer anführen (AGVE 1999, S. 144, Erw. 2a; ferner und statt vieler: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.165 vom 4. Januar 2022, Erw. I/4.2 mit Hinweisen). Eine zu erwartende (oder notwendige) Rechtsänderung (z.B. aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse) rechtfertigt eine Sistierung grundsätzlich nicht. Eine negative Vorwirkung des neuen Rechts (Im Sinne einer Aussetzung der Anwendung des geltenden Rechts bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts) ohne gesetzliche Grundlage im alten Recht ist nur zulässig, wenn sie von sehr geringer Dauer ist, was vorliegend nicht der Fall wäre. Sie dürfte auch kaum je auf dem Weg der förmlichen Sistierung umgesetzt werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. März 2024 [VB.2023.455], Erw. 2 mit Hinweis).

2.3.

Vorliegend sind keine Gründe für eine Verfahrenssistierung ersichtlich. Die gesetzliche Grundlage ist klar; sofern die geltenden Grenzwerte eingehalten sind, ist die Baubewilligung zu erteilen, da auf eine Baubewilligung

grundsätzlich ein Anspruch besteht, sofern alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Abschliessende Ergebnisse der Kohortenstudie des MedNIS, auf welche sich der Beschwerdeführer beruft, liegen noch nicht vor, die Studie wird bis 2027 fortgesetzt (Rapport de fin d'année 2025 MedNIS, Université de Fribourg, S. 4 f. [<https://www.bafu.admin.ch/de/elektrosensibilitaet>]). Selbst wenn gestützt auf die Ergebnisse des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zum Schluss käme, dass eine Anpassung der derzeit geltenden Grenzwerte angezeigt wäre, würde dies eine Gesetzes- bzw. Ordnungsrevision bedingen. Eine solche allfällige Revision würde jedoch – wie gesagt – keine Sistierung rechtfertigen. Der Sistierungsantrag ist abzuweisen.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer beanstandet ferner die fehlende Publikation des Baugesuchs in der Nachbargemeinde R. _____. Die Parzellen Nrn. bbb und ccc der Gemeinde R. _____ befänden sich innerhalb des Einspracheperimeters. Mangels Publikation im Publikationsorgan der Gemeinde R. _____ hätten die Betroffenen jedoch keine Einwendung einreichen können. Dieser Umstand sei vom Regierungsrat nicht genügend gewürdigt worden. Der Beschwerdeführer beantragt daher, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur erneuten Publikation an den Gemeinderat Q. _____ zurückzuweisen sei (Eventualbegehren Ziffer 2, Beschwerde, S. 14 ff.).

3.2.

Das Baugesuch wurde drei Mal öffentlich aufgelegt. Publiziert wurde es in den Publikationsorganen der Gemeinden Q. _____, S. _____ und T. _____ und im kantonalen Amtsblatt (Baubewilligungsentscheid, S. 3 [Gemeindeakten]; Vorakten, act. 172; angefochtener Entscheid, S. 4). Dem Gemeinderat standen darüber hinaus keinerlei weitergehende Verpflichtungen zu (vgl. § 60 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 [Baugesetz, BauG; SAR 713.100; BauG]; § 54 Abs. 1 BauV).

Abgesehen davon zielt der Beschwerdeführer mit seiner Rüge offenkundig darauf ab, prozessuale Rechte Dritter zu schützen. Ob er legitimiert ist, sich auf die Verletzung von prozessualen Rechten Dritter zu berufen, hängt davon ab, ob der behauptete Verfahrensmangel die Nichtigkeit oder die blosser Anfechtbarkeit des angeblich fehlerhaften Aktes zur Folge hätte. Bestünde die Folge in der Nichtigkeit der Verfügung, könnte er von jedermann, also auch vom davon nicht unmittelbar betroffenen Beschwerdeführer, geltend gemacht werden. Würde der Verfahrensfehler dagegen lediglich die Anfechtbarkeit der mangelhaften Verfügung bewirken, wäre die Legitimation des Beschwerdeführers nur dann zu bejahen, wenn er vom Verfahrensfehler betroffen wäre. Gemäss Praxis des Bundesgerichts sind Baube-

willigungen in Fällen fehlender bzw. mangelhafter Veröffentlichung anfechtbar und nicht nichtig (siehe zu Ganzen: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.3 vom 7. Dezember 2022, Erw. II/3.2 mit diversen Hinweisen). Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände betreffend eine angeblich mangelhafte Baugesuchpublikation hätten somit keine Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids zur Folge, sondern höchstens dessen Anfechtbarkeit. Da der Beschwerdeführer von der behaupteten mangelhaften Publikation selber nicht betroffen ist, ist auf seine Verfahrensrüge und den in diesem Zusammenhang gestellten Antrag auch aus diesem Grund nicht weiter einzugehen.

4.

Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen – einschliesslich Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung und Ermessensmissbrauch (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 442) – gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Kontrolle der Angemessenheit ist demgegenüber ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

II.

1.

Die Beschwerdegegnerin beabsichtigt den Neubau einer Mobilfunkanlage auf der Parzelle Nr. aaa, in der Arbeitszone A. Die sechs Antennen sollen an einem neuen, freistehenden, ca. 23.80 m hohen Stahlmast auf einer Höhe von ca. 21.80 m über Boden installiert werden. Die Antennenmodule sollen dabei in den Frequenzbereichen 700–900 und 1'800–2'600 Megahertz (MHz) senden (siehe Standortdatenblatt vom 4. Februar 2022 [Gemeindeakten]).

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), da auch bei der Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) die Strahlung zu nachweisbaren negativen Einwirkungen auf seine Gesundheit und auf diejenige anderer elektrosensibler Personen führe (vgl. namentlich Beschwerde, S. 5 ff.).

2.2.

Anlagen, welche nichtionisierende Strahlung emittieren, müssen so erstellt und betrieben werden, dass sie die in Anhang 1 NISV festgelegten vorsorglichen Emissionsbegrenzungen einhalten (Art. 4 Abs. 1 NISV). Jede Mobilfunkanlage muss für sich im massgebenden Betriebszustand an allen Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN; Art. 3 Abs. 3 NISV) den massge-

benden Anlagegrenzwert (AGW) von Anhang 1 Ziffer 64 NISV einhalten (Anhang 1 Ziffer 65 NISV). Zudem müssen überall, wo sich Menschen aufhalten können (sog. Orte für kurzfristigen Aufenthalt [OKA]) die festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden (Art. 13 Abs. 1 NISV und Anhang 2 NISV).

Es ist erstellt und unbestritten, dass die projektierte Mobilfunkanlage (mit den im Standortdatenblatt angegebenen Sendeleistungen) die Grenzwerte der NISV einhält. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Replik auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 Bezug nimmt, ist der Einwand unbehelflich. Aus dem Standortdatenblatt vom 4. Februar 2022 ist klar ersichtlich, dass der Korrekturfaktor nicht zur Anwendung kommt (Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2).

Der für eine Anlage geltende Anlagegrenzwert zur Wahrung des Vorsorgeprinzips wurde vom Bundesrat wesentlich niedriger festgelegt als die dem Gesundheitsschutz dienenden Immissionsgrenzwerte. Damit ist der Gesundheitsschutz insgesamt gewahrt. Dies gilt auch für Personen, die sich als elektromagnetisch hypersensibel wahrnehmen. Gemäss Bundesgericht gibt es zurzeit weder allgemein anerkannte Kriterien für eine objektive Diagnose von Elektrosensibilität, noch könne ein kausaler Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und den mit Elektrosensibilität assoziierten Gesundheitsbeschwerden nachgewiesen werden. Auch wenn das Leiden elektrosensibler Personen aufgrund ihrer individuellen Erfahrung anerkannt werde, rechtfertigen die bestehenden Wissenslücken nicht, die Grenzwerte der NISV als rechtswidrig zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 1C_459/2023 vom 12. August 2024, Erw. 8 mit Hinweisen). Der Einwand des Beschwerdeführers ist daher unbegründet.

Damit Personen, die sich als elektrohypersensibel bezeichnen, eine bessere medizinische Unterstützung erhalten, hat das BAFU das Institut für Hausarztmedizin der Universität Freiburg mit dem Aufbau eines medizinischen Beratungsnetzes beauftragt. MedNIS hat seine Tätigkeit im September 2023 aufgenommen und dient in erster Linie der Verbesserung der medizinischen Versorgung, aber auch der besseren Information der medizinischen Fachwelt und der Bevölkerung über Elektrohypersensibilität. Die Einrichtung dient zudem der wissenschaftlichen Forschung zu diesem Thema (vgl. <https://www.bafu.admin.ch/de/elektrosensibilitaet>). Bislang gibt es keine Hinweise darauf, dass das BAFU auf Grundlage der (noch nicht abschliessend vorliegenden) Forschungsergebnisse eine Anpassung der Grenzwerte beabsichtigt.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer rügt eine fehlende Gesamtplanung. Es sei von enormer Wichtigkeit, dass die einzelnen Antennenstandorte im Rahmen einer

Gesamtplanung, d.h. auch zwischen den einzelnen Anbieterinnen und Anbietern, aufeinander abgestimmt würden. Zudem sei gemäss § 26 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) eine Standortevaluation erforderlich. Eine solche sei vorliegend nicht rechtsgenügend durchgeführt worden. In den Baugesuchunterlagen habe die Beschwerdegegnerin zwar dargelegt, weshalb der gewählte Standort ihrer Ansicht nach der Bestgeeignete sei. Aus den Unterlagen lasse sich aber nicht nachvollziehen, weshalb kein Standort weiter nördlich in Betracht gezogen worden sei, um die gemäss den Karten angeblich bestehende Versorgungslücke in Q._____ ganz zu schliessen. Aus der Baubewilligung sei nicht ersichtlich, dass sich der Gemeinderat mit der Frage beschäftigt habe, ob es sich beim gewählten Standort effektiv um den am besten geeigneten Standort für die neue Sendeanlage handle. Auch der Regierungsrat sei dieser Frage nicht nachgegangen. Da keine rechtsgenügeliche Standortevaluation stattgefunden habe, müsse der angefochtene Entscheid auch aus diesem Grund aufgehoben werden (vgl. Beschwerde, S. 15 ff.).

3.2.

3.2.1.

Soweit der Beschwerdeführer der Ansicht ist, für die Errichtung von Mobilfunkanlagen sei eine Gesamtplanung der drei konzessionierten Mobilfunkbetreiberinnen erforderlich, kann dem nicht gefolgt werden. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden die Standorte einzelner Mobilfunkanlagen primär gestützt auf funktechnische Kriterien gewählt, die sich namentlich mit der technischen Entwicklung ändern können. Es ist in erster Linie Sache jeder Mobilfunkbetreiberin, ihr jeweiliges Mobilfunknetz zu planen und die geeigneten Antennenstandorte hierfür auszuwählen. Zwar können Kantone und Gemeinden zur Berücksichtigung lokaler Besonderheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Raumplanung und des Bauwesens Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen nehmen, z.B. mittels eines Kaskadenmodells. Eine Planungspflicht des Gemeinwesens gemäss Art. 2 RPG besteht jedoch nicht. Insbesondere kann gestützt auf das Bundesrecht kein Sach- oder Richtplan mit konkreten räumlichen und zeitlichen Vorgaben verlangt werden (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1C_590/2023 vom 6. Januar 2025, Erw. 5.1 mit Hinweisen).

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, findet sich in der Gemeinde Q._____ in § 42 BNO ein entsprechendes Kaskadenmodell mit den kommunalen Prioritäten, in welchen Zonen Mobilfunkantennen errichtet werden dürfen (vgl. angefochtener Entscheid, S. 6). Weitere planerische Vorgaben sind nicht erforderlich. Gemäss § 42 Abs. 2 BNO sollen optisch wahrnehmbare Mobilfunkanlagen prioritär (1. Priorität) in der Arbeitszone A realisiert

werden. Die streitbetroffene Mobilfunkanlage erfüllt diese Voraussetzung (vgl. Erw. II/1).

3.2.2.

3.2.2.1.

Zu beachten ist weiter die kantonale Vorgabe von § 26 EG UWR ("Antennenstandorte"). Die Bestimmung legt fest, dass die Errichtung jeder Mobilfunkanlage auch innerhalb der Bauzone am bestgeeigneten Standort zu erfolgen hat, wobei sich dieser aus einer Abwägung sowohl der Interessen der Betreiberinnen als auch jener der Standortgemeinde sowie allenfalls betroffener Nachbargemeinden ergibt. Sie ordnet als Voraussetzung der Bewilligung an, dass kein die relevanten Interessen insgesamt besser wahrer Standort für eine Anlage vorhanden sein darf. Konkretisierend statuiert sie, dass insbesondere die Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Sinn und Zweck von § 26 EG UWR ist, die Standorte von Mobilfunkanlagen aus raumplanerischer Sicht zu optimieren (AGVE 2012, S. 113, Erw. 4.2.2; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.249 vom 1. März 2023, Erw. II/3; Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 17. Januar 2007, Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltrecht, EG UWR], 07.17, S. 29).

Die Baubewilligungsbehörde hat das Baugesuch unter Vornahme der Interessenabwägung zu prüfen und über die Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens zu entscheiden. Voraussetzung der Prüfung ist die Vollständigkeit des Baugesuchs. Um die privaten Interessen der Betreiberinnen bzw. jenes an einer guten Versorgung berücksichtigen zu können, müssen diese nachweis- und ermittelbar sein. Der Bauherrin obliegt es, in einem begründeten Standortevaluationsbericht überprüfbare Grundlagen dazu beizubringen, in angemessenem Umkreis den aus ihrer Sicht bestgeeigneten von mehreren realistischen Standorten gewählt zu haben. Dabei ist die Versorgungssituation und der funktechnische Nutzen im entsprechenden Gebiet mit Hilfe von Simulationsmodellen zu veranschaulichen. In diesem Sinne ist auch ausreichend detailliertes Kartenmaterial notwendig (zum Ganzen: AGVE 2012, S. 113, Erw. 4.2.2; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.249 vom 1. März 2023, Erw. II/3).

3.2.2.2.

Der Beschwerdeführer rügt, der Gemeinderat habe sich mit dem gewählten Standort nicht auseinandergesetzt. Dieser Einwand trifft nicht zu, wie die Ausführungen auf S. 5 der Baubewilligung zeigen (Vorakten, act. 171). Zudem wurde im Evaluationsbericht vom 20. Mai 2022 bezüglich einer Standortoption auf Parzelle Nr. ddd (U-Weg eee) festgehalten, die Gemeinde habe vorgeschlagen, den Standort auf die Parzelle Nr. aaa (U-Weg fff) zu verschieben. Da aus Sicht der Beschwerdegegnerin beide

Standorte gleichwertig seien, habe man in Zusammenarbeit mit der Gemeinde entschieden (sofern die Eigentümerschaft zustimme), die Option der Gemeinde weiterzuverfolgen und das entsprechende Baugesuch auszuarbeiten (vgl. Evaluationsbericht, S. 10 f. [Gemeindeakten]). Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit dem Standort lässt sich der Gemeinde auch aus diesem Blickwinkel nichts vorwerfen. Ebenso wenig der Beschwerdegegnerin. Aus den Darlegungen im Evaluationsbericht sowie den Ausführungen in der Baubewilligung lässt sich ableiten, dass sich der Gemeinderat den Schlussfolgerungen im Evaluationsbericht stillschweigend angeschlossen hat. Gleich wie die Beschwerdegegnerin erachtet auch der Gemeinderat den gewählten Standort als den am besten geeignete Standort. Der Regierungsrat hatte zudem keinen Grund, sich mit der Thematik weiter zu befassen, da die erforderliche Standortevaluation – wie dargelegt – vorgenommen worden war und sich der Beschwerdeführer mit dieser nicht auseinandersetzte. Zudem hatte die kantonale Fachstelle (BVU, Abteilung für Umwelt) bereits in der Stellungnahme vom 18. Juli 2022 (S. 1) festgehalten, der Evaluationsbericht vom 20. Mai 2022 entspreche strukturell der kantonalen Praxis und sei nachvollziehbar formuliert (Vorakten, act. 29; sowie bei den Gemeindeakten).

Der Beschwerdeführer bringt vor, den Baugesuchsunterlagen lasse sich nicht entnehmen, weshalb kein Standort weiter nördlich in Betracht gezogen worden sei, um die gemäss den Karten angeblich bestehende Versorgungslücke in Q._____ ganz zu schliessen. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit dem Projekt die ungenügende Mobilfunkversorgung in S._____ und Teilen von Q._____ sowie entlang der Verbindungsachsen behoben bzw. verbessert werden soll (vgl. Evaluationsbericht, S. 6 f. mit Karte "Aktuelle Abdeckung" und Kommentar). Dies kann mit einer Anlage am gewählten Standort erreicht werden, wie sich der "Versorgungskarte Simulation" im Evaluationsbericht entnehmen lässt (vgl. Evaluationsbericht, S. 9). Insofern kann dahingestellt bleiben, was der Beschwerdeführer mit der "angeblich bestehenden Versorgungslücke in Q._____" überhaupt meint.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf eine ungenügende Standortevaluation (im Sinne von § 26 EG UWR) beruft, verfangen seine Einwände somit nicht.

4.

Unter dem Titel "Wertverminderung meiner Liegenschaft" macht der Beschwerdeführer schliesslich geltend, dass sein Grundeigentum aufgrund seiner Elektrosensibilität für ihn unbewohnbar werde, falls das Bauvorhaben realisiert werde (vgl. Beschwerde, S. 17 f.). Im Wesentlichen wird somit erneut auf die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der gesetzeskonformen Strahlung hingewiesen. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in Erw. II/2.2 verwiesen werden. Die projektierte Anlage hält die massgeblichen Grenzwerte der NISV – mit denen der Gesundheitsschutz insgesamt

(d.h. auch für Personen, die sich als elektromagnetisch hypersensibel wahrnehmen) gewahrt wird – ein, wobei der Schutz der Nachbarn vor nicht-ionisierender Strahlung durch Mobilfunkantennen in der NISV abschliessend geregelt ist (vgl. BGE 133 II 321, Erw. 4.3.4).

Festhalten lässt sich sodann, dass der Beschwerdeführer trotz des gewählten Titels "Wertverminderung meiner Liegenschaft" (Beschwerde, S. 17) – keinerlei Ausführungen macht, weshalb seine Liegenschaft aufgrund der gut 240 m entfernt geplanten Mobilfunkanlage objektiv an Wert verlieren sollte. Auf die Thematik "Wertverminderung" ist folglich nicht weiter einzugehen.

Der Beschwerdeführer verlangt unter Hinweis auf § 159 BauG ein Einschreiten der Baupolizeibehörde (vgl. Beschwerde, S. 17). Diesem Ansinnen kann nicht gefolgt werden. Grundvoraussetzung für die Anwendung von § 159 BauG ("Verwaltungszwang") ist, dass ein rechtswidriger Zustand geschaffen wird bzw. vorliegt. Von einem rechtswidrigen Zustand lässt sich vorliegend indes nicht sprechen, die Mobilfunkanlage erfüllt sämtliche öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen. Schon aus diesem Grund lässt sich aus § 159 BauG nichts zugunsten des Beschwerdeführers ableiten. Abgesehen davon stellt § 159 BauG auch keine Grundlage dar, um eine Entschädigung – wie sie vom Beschwerdeführer verlangt wird – zuzusprechen; auf den entsprechenden Entschädigungsantrag (Subeventualbegehren Ziffer 3; Beschwerde, S. 17 f.) ist nicht einzutreten.

5.

Da sich die geplante Anlage anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilen lässt, kann auf weitere Beweisabnahmen bzw. -erhebungen in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, da daraus keine neuen, entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten wären und sich am Beurteilungsergebnis nichts ändern würde (vgl. BGE 144 II 427, Erw. 3.1.3; 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3).

6.

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

III.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (sog. Unterliegerprinzip; §§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 2 VRPG). Parteien des vorliegenden Verfahrens sind nach § 13 Abs. 2 VRPG der Beschwerdeführer (lit. a), die Vorinstanz (lit. e), der Gemeinderat Q. _____ (lit. f), und die Beschwerdegegnerin (lit. b i.V.m. § 13 Abs. 1 lit. a VRPG).

Unterliegende Partei ist der Beschwerdeführer, dessen Beschwerde vollumfänglich abgewiesen wird. Obsiegend sind demgegenüber die Vorinstanz und der Gemeinderat, deren Entscheide bestätigt werden, sowie die Beschwerdegegnerin, die mit ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde durchgedrungen ist.

2.

2.1.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde bereits vorgängig mit Verfügung vom 25. April 2025 bzw. 26. Mai 2025 bewilligt. Gestützt darauf gehen die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten einstweilen zu Lasten des Kantons und der Beschwerdeführer ist von deren Tragung befreit, aber dem Kanton zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]).

2.2.

2.2.1.

Von der Leistung von Parteikostenersatz an die obsiegenden Gegenparteien befreit die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hingegen nicht (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 118 Abs. 3 ZPO). Dementsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer der obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin die Parteikosten zu ersetzen.

2.2.2.

Die Höhe der Parteientschädigung bestimmt sich nach Massgabe des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150 [nachfolgend: AnwT]). Gemäss § 8a Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in vermögensrechtlichen Streitsachen nach dem gemäss § 4 AnwT berechneten Streitwert. Innerhalb der in § 8a Abs. 1 AnwT vorgesehenen Streitwertrahmen richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Unterliegt die obsiegende Partei jedoch selber der Mehrwertsteuerpflicht, darf die Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht miteinbezogen werden (vgl. AGVE 2011, S. 465, Erw. 12.2.2; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2025.203 vom 20. November 2025, Erw. III/2).

Bausachen gelten als vermögensrechtliche Streitsachen, wobei der Streitwert 10 % der Bausumme beträgt (vgl. § 20 Abs. 3 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). Aufgrund der fehlenden Angabe im Baugesuchsformular traf der Gemeinderat Q._____ eine

unbestritten gebliebene Annahme. Er schätzte die Baukosten auf ungefähr Fr. 200'000.00 (Baubewilligung, S. 10 [Vorakten, act. 167 sowie Gemeindeakten]). Bei einer Bausumme von Fr. 200'000.00 ergibt sich somit ein Streitwert von Fr. 20'000.00. Bei einem Streitwert bis Fr. 20'000.00 beträgt in Beschwerdeverfahren der Rahmen für die Entschädigung Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 1 AnwT). Der Streitwert liegt im obersten Bereich des vorgegebenen Rahmens (bis Fr. 20'000.00). Die Schwierigkeit des Falles war durchschnittlich, der Aufwand eher niedrig. Es erscheint deshalb sachgerecht, die Parteikosten der Beschwerdegegnerin auf Fr. 2'500.00 festzusetzen. Davon abzuziehen ist die Mehrwertsteuer (von 8.1 %), da die Beschwerdegegnerin mehrwertsteuerpflichtig ist. Dies führt zu einem Betrag von gerundet Fr. 2'313.00.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'400.00, gehen zu Lasten des Kantons. Der unentgeltlich prozessierende Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO).

3.

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'313.00 zu ersetzen.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer
die Beschwerdegegnerin (Vertreter)
den Regierungsrat
den Gemeinderat Q. _____
das Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Mitteilung an:

das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für
Baubewilligungen
die Obergerichtskasse

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 22. April 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Winkler

Wildi